



Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Églises protestantes de Suisse  
Federation of Swiss Protestant Churches

## **Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zur Parlamentarischen Initiative**

### **Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen. Vernehmlassung der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates**

Verabschiedet vom Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK am 20. Januar 2010

© Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Autoren: Simon Röthlisberger und Christian Tappenbeck

[www.sek.ch](http://www.sek.ch); [info@sek.ch](mailto:info@sek.ch)

## **Ausgangslage**

Der vorliegende Vorentwurf zur Änderung der Bundesverfassung und des Bürgerrechtsgesetzes sieht vor, der dritten Ausländergeneration, die in der Schweiz geboren wurde, eine erleichterte Einbürgerung zu ermöglichen (eingeschränktes *ius soli*). Diese dritte Generation fühlt sich meist nicht mehr als Ausländerin oder Ausländer, sondern als Schweizerin oder als Schweizer. Anders als in der vom Volk abgelehnten Einbürgerungsvorlage von 2004 wird kein Automatismus bei der Einbürgerung der dritten Generation vorgesehen. Vielmehr ist gemäss Vorentwurf eine Willensbekundung nötig und es werden additiv weitere Einbürgerungskriterien vorgeschlagen.

## **Grundsätzliche Bemerkungen**

Der SEK befürwortet die erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration. Bei der dritten Ausländergeneration handelt es sich um Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben. Sie sind fester Bestandteil der Gesellschaft. Die Gewährung der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte ist deshalb eine Frage der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung.

Die vorliegenden Entwürfe bringen einerseits gewisse Erleichterungen bei der Einbürgerung dieser dritten Generation. Dies ist die richtige Stossrichtung. Andererseits stellt der SEK mit Besorgnis fest, dass ganze Personenkategorien von diesem Einbürgerungsverfahren gänzlich ausgeschlossen werden oder wenig Chancen auf eine Einbürgerung haben. Dabei wird verkannt, dass die Einbürgerung ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Integration und der Chancengleichheit in der Gesellschaft ist und nicht der krönende Abschluss eines beendeten Integrationsprozesses.

## **Anmerkungen zu den Änderungen im Einzelnen**

Der SEK stimmt den Änderungen von Art. 38 der Bundesverfassung, zu.

Zu den Änderungen des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) Art. 31c (neu) macht der SEK folgende Bemerkungen:

Wie bereits eingangs erwähnt, begrüsst der SEK den *Anspruch auf Einbürgerung* für die dritte Ausländergeneration. Die in Abs. 1 lit. a, b und d restriktiv formulierten Kriterien, die zudem kumulativ erfüllt sein müssen, führen jedoch zu einer starken Abschwächung des *ius soli* (lit. c).

Das Argument, dank der *Integrationsvermutung* – d.h. die Annahme, dass jemand nach mehrjährigem Aufenthalt in der Schweiz als integriert gelten kann – werde eine erleichterte Einbürgerung ermöglicht, greift zu kurz: Die formellen Einschränkungen der Integrationsvermutung in der Gesetzesvorlage sind äusserst einschneidend.

In lit. a wird die Einbürgerung vom „gefestigten Aufenthaltsrecht“ oder der Geburt der Grosseltern in der Schweiz abhängig gemacht. *Der SEK schlägt vor, dass alle Formen von Aufenthaltsrecht angerechnet werden sollen, z.B. auch Saisonierbewilligungen.* Ziel des Rückbezugs auf die Grosseltern-generation ist es, die Beziehung zur Schweiz deutlich zu machen – unabhängig vom rechtlichen Aufenthaltsstatus.

Lit. b sieht vor, dass „mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren worden ist oder vor dem vollendeten zwölften Altersjahr in der Schweiz eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erworben hat“. Eine analoge Beschränkung auf Personen im Besitz einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung findet sich auch in Art. 31c Abs. 1 lit. d. Die ausschliessliche Einbürgerung von Personen dieser zwei Aufenthaltskategorien schliesst eine grosse Personengruppe mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus aus, z.B. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Der SEK lehnt deshalb die lit. b und d in dieser Form ab und regt an, dass eine Anwesenheit in der Schweiz im Sinne von Art. 36 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes (BüG) ausreicht. In Absatz 1 Art. 36 wird festgehalten: „Als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt für Ausländer Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften.“

Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass die Einbürgerung *auf Antrag erfolgt* und damit keine Zwangseinbürgerung vorgenommen wird. Ebenfalls positive Punkte sind die Gewährung *des erleichterten Einbürgerungsverfahrens* für diese Einbürgerungskandidatinnen und Kandidaten und dass *keine Alterslimite* gesetzt wurde.

**Anmerkung zu den Auswirkungen und zur Vollzugstauglichkeit** (vgl. Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates, Seite 16)

Kritisch beurteilt der SEK hingegen die Erläuterungen zur Vollzugstauglichkeit, die sehr relevant für die Praxis sind. Die Beweislast zum Nachweis, dass die Kriterien erfüllt sind, soll gemäss den Erläuterungen zum Vorentwurf bei den Antragsstellenden liegen – dies kann diese vor Schwierigkeiten stellen, wenn sie u.a. Aufenthaltsnachweise von den Grosseltern erbringen müssen. *Der SEK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den Verwaltungsverfahren die Untersuchungsmaxime und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gelten.* Bei belastenden Verfügungen trägt daher grundsätzlich die Behörde die Beweislast (BGE 130 II 482 [Erw. 3.2, S. 485]). Letztere müssen eigene Abklärungen, z.B. betreffend Wohnsitzdauer machen. Nur so lässt sich vermeiden, dass aus rein verfahrenstechnischen Gründen Einbürgerungen verunmöglicht werden.